



# Organisationsstatut Wahlordnung Schiedsordnung Finanzordnung

der Sozialdemokratischen Partei  
Deutschlands

Stand: 1. Januar 2004



**SPD**

# Schiedsordnung

## I. Zuständigkeit

- § 1 (1) Die Schiedskommissionen sind gem. § 34 Abs. 2 Organisationsstatut zuständig für die Entscheidung in
- Parteiordnungsverfahren,
  - Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10 Organisationsstatut) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften,
  - Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen.
- (2) In Parteiordnungsverfahren ist in erster Instanz die Schiedskommission des Unterbezirks, in dem der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt (§ 3 Abs. 5 Organisationsstatut), örtlich zuständig. In den Fällen des Abs. 1 b regelt sich die Zuständigkeit nach § 21 Abs. 1. In den Fällen des Abs. 1 c regelt sich die Zuständigkeit nach §§ 11 bis 13 der Wahlordnung.

## II. Bildung der Schiedskommission

- § 2 (1) Der oder die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie die vier weiteren Mit-

glieder der Schiedskommission (§ 34 Abs. 3 Organisationsstatut) werden in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederung gelten.

(2) Für die Wahl der Mitglieder der Bundesschiedskommission gilt § 23 Abs. 4 bis 9 des Organisationsstatuts entsprechend.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied der Schiedskommission sein.

§ 4 (1) Die Schiedskommission ist besetzt mit dem oder der Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern oder Stellvertreterinnen als Beisitzer bzw. Beisitzerinnen.

(2) Im Fall der Verhinderung des oder der Vorsitzenden wird dieses Amt von den Stellvertretern oder Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenzahl wahrgenommen. Die weiteren Mitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenzahl nach.

(3) Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt sich die Reihenfolge durch Losentscheid.

§ 5 (1) Die Mitglieder der Schiedskommissionen können von jedem bzw. jeder Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst

für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Das Ablehnungsgesuch muss bei der Schiedskommission, der das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung. Mit der Ladung oder der Mitteilung, dass das schriftliche Verfahren angeordnet ist, muss das Parteimitglied über sein Ablehnungsrecht belehrt werden.

(3) Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

(4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet die Schiedskommission in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn ein Mitglied der Schiedskommission es für begründet erachtet.

(5) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

### III. Parteiordnungsverfahren

- § 6 (1) Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Organisationsgliede-

rung (§ 8 Organisationsstatut) gestellt werden, unabhängig davon, ob der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin ihr angehört.

(2) Der Antrag ist schriftlich in fünffacher Fertigung bei der Schiedskommission des für den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin zuständigen Unterbezirks einzureichen. Aus ihm müssen die Vorwürfe im einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere etwaige Zeugen oder Zeuginnen, Urkunden usw. sind aufzuführen.

(3) Das Parteiordnungsverfahren beginnt mit dem Eingang des Antrags bei der zuständigen Schiedskommission. Der Antrag ist dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin unverzüglich zuzustellen.

(4) Zwischen dem Beginn des Parteiordnungsverfahrens und der mündlichen Verhandlung dürfen nicht mehr als 6 Monate liegen. Werden diese 6 Monate von der zuständigen Schiedskommission zwecks Antragsprüfung überschritten, steht dem Antragsteller der sofortige Weg zur nächsthöheren Schiedskommission frei. Hierfür genügt eine schriftliche Mitteilung an beide Schiedskommissionen.

§ 7 Über Anträge auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens haben die Antragsteller dem Vorstand des Bezirkes, der für den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin zuständig ist, Kenntnis zu geben. Der Bezirksvorstand hat die zuständigen Vorstände des Unterbezirks und des Ortsvereins darüber zu informieren.

§ 8 (1) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.

(2) Der oder die Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest und veranlasst die Ladung der Beteiligten und der Zeugen und Zeuginnen. Er bzw. sie bestimmt den Protokollführer oder die Protokollführerin, der bzw. die Parteimitglied sein muss und nicht Beteiligter bzw. Beteiligte (§ 9) sein darf; der Protokollführer bzw. die Protokollführerin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Sie müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung,
- b) die Besetzung der Schiedskommission,
- c) eine Belehrung nach § 5 Abs. 2 Satz 3,
- d) den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können,
- e) den Hinweis, dass bei Fernbleiben der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners in ihrer bzw. seiner Abwesenheit entschieden werden kann.

(4) Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin abgekürzt werden.

(5) Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich Antragsteller und Antragsgegner

bzw. Antragsgegnerin schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

- § 9 (1) Beteiligte in einem Parteiordnungsverfahren sind:
- a) das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner oder Antragsgegnerin),
  - b) die Mitglieder des Vorstandes einer antragstellenden Organisationsgliederung (Antragsteller),
  - c) die Mitglieder des Vorstandes einer Organisationsgliederung, die erklärt hat, dem Verfahren beizutreten (Abs. 2),
  - d) die Beigeladenen (Abs. 3).
- (2) Bis zum endgültigen Verfahrensabschluß ist jede Organisationsgliederung (§ 8 Organisationsstatut) beitragsberechtigt, wenn ein Parteiordnungsverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das ihrem Organisationsbereich angehört.
- (3) Der oder die Vorsitzende kann von sich aus einzelne Parteimitglieder oder Organisationsgliederungen beiladen. Entspricht der oder die Vorsitzende einem Antrag auf Beiladung nicht, so entscheidet die Schiedskommission abschließend.
- (4) Ladungen und Zustellungen für beteiligte Organisationsgliederungen ergehen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.
- § 10 Die Schiedskommission hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.

- § 11 (1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.
- (2) Beteiligte Organisationsgliederungen können sich in der mündlichen Verhandlung durch höchstens zwei Sitzungsvertreter oder -vertreterinnen vertreten lassen.
- (3) Die Schiedskommission lässt auf Antrag der oder des Beschuldigten ein Parteimitglied als Beistand der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners zu.
- (4) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Werden seine bzw. ihre Entscheidungen beanstandet, so entscheidet die Schiedskommission abschließend.
- (5) Vor der Beweisaufnahme ist
- dem Antragsteller,
  - dann dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin und ggfs. seinem bzw. ihrem Beistand,
  - und danach den anderen Beteiligten
- Gelegenheit zur Äußerung über den Antrag zu geben.
- (6) Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten in derselben Reihenfolge das Recht zu Schlusserklärungen und zu Anträgen. Der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin hat außerdem das Recht auf das letzte Wort; neue Tatsachen oder Anträge können nicht mehr vorgebracht werden.



§ 12 (1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse der Schiedskommission sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Die Schiedskommission kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.

(2) Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.

(3) Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem oder der Protokollführenden zu unterzeichnen.

(4) Die Beteiligten können die Protokolle über die mündliche Verhandlung einsehen.

§ 13 (1) Die Schiedskommission ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Die Schiedskommission bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.

(3) Bei der Beratung über Entscheidungen dürfen nur Mitglieder der Schiedskommission anwesend sein.

(4) Die abschließende Entscheidung der Schiedskommission (§ 15 Abs. 1) ist von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen.

(5) Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(6) Der Parteivorstand, der zuständige Bezirksvorstand und Unterbezirksvorstand sowie Antragsteller und Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin können die Entscheidung veröffentlichen.

- § 14 (1) Die Unterbezirksschiedskommissionen haben von ihren endgültigen Entscheidungen den Bezirksschiedskommissionen Kenntnis zu geben.
- (2) Die Bezirksschiedskommissionen haben von ihren endgültigen Entscheidungen der Bundesschiedskommission und in Berufungsfällen auch der zuständigen Unterbezirksschiedskommission Kenntnis zu geben.
- (3) Die Bundesschiedskommission hat ihre abschließenden Entscheidungen den Schiedskommissionen mitzuteilen, die vorher mit der Sache befasst waren.
- (4) Alle Schiedskommissionen haben von ihren endgültigen Entscheidungen den Vorständen der Organisationsgliederungen (§ 8 Organisationsstatut) Kenntnis zu geben, die für den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin zuständig sind und im Verfahren nicht Beteiligte waren.
- § 15 (1) Die Schiedskommission muss eine der folgenden abschließenden Entscheidungen treffen:
- a) Maßnahmen nach § 35 Organisationsstatut,
  - b) Feststellung, dass sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat,
  - c) Einstellung des Verfahrens.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners gering und die Folgen ihres bzw. seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antrag zurückgenommen wird.

(3) Die Schiedskommission kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist. Ist das Verfahren nach § 18 eingeleitet worden, so sind in dem Beschluss, der das Ruhen des Verfahrens anordnet, Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 zu treffen.

§ 16 (1) Parteimitglieder können als Zuhörende an mündlichen Verhandlungen teilnehmen. Die Schiedskommission kann Nichtmitglieder als Zuhörende zulassen, falls der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin nicht widerspricht.

(2) Die Zuhörenden können von der Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn es das Parteiinteresse oder das Interesse der Beteiligten gebieten.

(3) Beteiligte, Beistände und Zuhörende können durch die Schiedskommission von der weiteren Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn sie Anordnungen der bzw. des Vorsitzenden keine Folge leisten.

§ 17 (1) Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens haben sich die Mitglieder der Schiedskommission

und alle Beteiligten sowie der Beistand der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

(2) Wird über ein Parteiordnungsverfahren berichtet, so darf bei einem nicht abgeschlossenen Verfahren nur über den formellen Verfahrensstand berichtet werden

#### IV. Sofortmaßnahmen

§ 18 (1) In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Bezirksvorstand als auch der Parteivorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für längstens drei Monate anordnen.

(2) Der Beschluss über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem oder der Betroffenen zuzustellen.

§ 19 (1) Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens. § 7 gilt entsprechend.

(2) Über den Antrag entscheidet die Bezirksschiedskommission. Dieser ist der Beschluss in doppelter Fertigung zu übermitteln.

(3) Die Bezirksschiedskommission hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer und der

Umfang der Sofortmaßnahme noch erforderlich sind. Wird die Sofortmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten durch zuzustellenden Beschluss aufrechterhalten, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft. Über die weitere Fortdauer der Sofortmaßnahme ist jeweils innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.

(4) Die Bezirksschiedskommission kann die Sache an die Unterbezirksschiedskommission verweisen, wenn der dem Beschluss zugrunde liegende Sachverhalt zweifelhaft ist. In diesem Fall gilt Abs. 3 entsprechend für die Unterbezirksschiedskommission.

(5) Soll eine Sofortmaßnahme über die abschließende Entscheidung einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.

§ 20 (1) Wer als Mitglied der SPD gleichzeitig einer der in § 6 Organisationsstatut genannten Organisationen angehört oder für sie kandidiert, ist von dem oder der zuständigen Bezirksvorsitzenden oder durch ein von ihm bzw. ihr beauftragtes Parteimitglied schriftlich aufzufordern, binnen einer Woche den Austritt aus der betreffenden Organisation zu erklären bzw. die Kandidatur aufzugeben. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufforderung. Erklärt das Mitglied, in der betreffenden Organisation verbleiben bzw. weiter für sie kandidieren zu wollen oder liegt bei Ablauf der Frist eine Erklärung nicht vor, so gilt dies als Austritt aus der SPD.

(2) Setzt sich ein Mitglied der SPD ohne Zustimmung der zuständigen Organisationsgliederung für eine der in § 6 Organisationsstatut genannten Organisationen ein oder wird es für sie tätig, so gelten die Bestimmungen der §§ 6, 18 ff. dieser Schiedsordnung.

## V. Verfahren bei Statutenstreitigkeiten

- § 21 (1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10 Organisationsstatut) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften entscheidet, soweit sie im Bereich eines Parteibezirkes entstanden sind, in erster Instanz die Bezirksschiedskommission, sonst die Bundesschiedskommission.
- (2) Der Antrag kann von jeder Organisationsgliederung im Geltungsbereich des betreffenden Statuts gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist bei dem oder der Vorsitzenden der Bezirksschiedskommission bzw. Bundesschiedskommission schriftlich einzureichen und zu begründen. Die für die Entscheidung erheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle usw.) sind beizufügen.
- (4) Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung ist zulässig.
- (5) Die Vorschriften des III. Abschnittes finden entsprechende Anwendung.

## VI. Untersuchungs- und Feststellungsverfahren nach § 33 Organisationsstatut

- § 22 Die auftraggebende Organisationsgliederung ernennet die Mitglieder der Untersuchungskommission.
- § 23 (1) Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen; allen Mitgliedern der Kommission ist eine Abschrift auszuhändigen.
- (2) Wird ein Streitfall bei einer Schiedskommission anhängig, so kann er nicht mehr Gegenstand eines Untersuchungs- und Feststellungsverfahrens sein.
- (3) Die Untersuchungskommission ist an das im Auftrag bezeichnete Untersuchungsthema gebunden.
- § 24 Auf das Verfahren finden die Vorschriften des III. Abschnitts entsprechende Anwendung. Im übrigen entscheidet die Untersuchungskommission über das Verfahren in eigener Zuständigkeit.

## VII. Berufungsverfahren

- § 25 (1) Gegen die abschließende Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission können der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin, der Antragsteller oder

eine beigetretene Organisationsgliederung Berufung an die Bezirksschiedskommission einlegen.

(2) Die Berufung muss bei der Bezirksschiedskommission innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der abschließenden Entscheidung schriftlich eingelegt und innerhalb von zwei weiteren Wochen schriftlich begründet werden. Legt der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin Berufung ein, so muss sein bzw. ihr Mitgliedsbuch bis zum Ablauf der Begründungsfrist bei der Bezirksschiedskommission eingegangen sein.

(3) Die Unterbezirksschiedskommission leitet auf Anforderung die vollständigen Verfahrensakten unverzüglich der Bezirksschiedskommission zu.

(4) Liegen die in den Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, so entscheidet die Bezirksschiedskommission ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, dass die Berufung unzulässig ist. § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung. Für Sofortmaßnahmen gilt § 19 Abs. 3 und 5.

§ 26 (1) Gegen die abschließende Entscheidung der Bezirksschiedskommission können der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin, der Antragsteller oder eine beigetretene Organisationsgliederung Berufung an die Bundesschiedskommission einlegen.



(2) Gegen die Berufungsentscheidung der Bezirksschiedskommission ist die Berufung des Antragsgegners bzw. der Antragsgegnerin zur Bundesschiedskommission nur zulässig, wenn auf Ausschluss aus der Partei, auf zeitweiliges Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft oder auf zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionen erkannt worden oder ein Beschluß nach § 25 Abs. 4 ergangen ist. Die Berufung der antragstellenden Gliederung ist dann zulässig, wenn im ersten Rechtszug auf eine Maßnahme nach Satz 1 erkannt worden ist und die Bezirksschiedskommission eine mildere Maßnahme gewählt hat.

(3) Die Berufung muss bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden. § 25 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Berufung nicht vor, so entscheidet die Bundesschiedskommission ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, dass die Berufung unzulässig ist.

§ 27 (1) Die Berufungskommissionen können eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen, wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht oder wenn dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist.

(2) Die Bundesschiedskommission kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Sie kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.

- § 28 Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich oder zu Protokoll der Schiedskommission, die über die Berufung zu entscheiden hätte, erklärt werden.

## VIII. Zustellung von Schriftstücken

- § 29 (1) Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.

(2) Eine Sendung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Adressat oder die Adressatin ihre Annahme verweigert oder wenn sie einem oder einer Angehörigen seines bzw. ihres Haushalts übergeben worden ist.

(3) Kann der oder die Betreffende unter der Anschrift, die er bzw. sie zuletzt gegenüber der zuständigen Parteistelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

## IX. Fristen

§ 30 Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187 – 193) Anwendung.\*

*\* § 187 BGB (Fristbeginn) I Ist für den Anfang einer Frist ein Ergebnis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt Maß gebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.*

*II Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist Maß gebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.*

*§ 188 BGB (Fristende) I Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.*

*II Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassende Zeiträume – Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr – bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. I mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. II mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.*

*III Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf Maß gebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages diesen Monats.*

*§ 189 BGB (Halbes Jahr, Vierteljahr usw.) I Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.*

*II Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.*

*§ 190 (BGB) (Fristverlängerung) Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet.*

**§ 191 BGB (Berechnung von Zeiträumen)** Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.

**§ 192 BGB (Anfang, Mitte, Ende des Monats)** Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

**§ 193 BGB (Sonn- und Feiertage, Samstage)** Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungs-orte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

## X. Kosten

- § 31 (1) Das Verfahren vor den Schiedskommissionen ist kostenfrei.
- (2) Jede Organisationsgliederung hat für die bei ihr bestehenden Schiedskommissionen die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.
- (3) Mitgliedern der Schiedskommission, den von ihr geladenen Zeugen und Zeuginnen sowie den Beigeladenen sind auf Antrag die notwendigen Auslagen zu erstatten.
- (4) Die antragstellende und die beigetretene Organisationsgliederung tragen die Kosten ihrer Vertreter und Vertreterinnen.
- (5) Dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin werden die notwendigen Auslagen erstattet, wenn die Schiedskommission Feststellung getroffen hat,

dass er bzw. sie sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat (§ 15 Abs. 1).

(6) Die Schiedskommission kann die Erstattung von Auslagen ganz oder teilweise anordnen, wenn in dem Verfahren nicht auf Ausschluß erkannt wird und eine Erstattung wegen der besonderen Umstände des Falles oder der sozialen Lage der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners angemessen erscheint.

## XI. Schlussbestimmungen

§ 32 (1) Diese Schiedsordnung, die Bestandteil des Organisationsstatuts ist, ist am 18. Dezember 1971 in Kraft getreten.

(2) § 6 (IV) ist durch Beschluss des Parteitages in München am 23. April 1982 ergänzt worden.

(3) Durch Beschluss des Parteitages in Münster am 30. August 1988 ist die Schiedsordnung sprachlich neu gefasst worden, um die Gleichstellung von Frauen und Männern in der SPD Rechnung zu tragen.

(4) Anhängige Parteiordnungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Schiedsordnung zu Ende geführt.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Schiedskommissionen amtieren bis zum Ende ihrer Wahlzeit in der bisherigen Besetzung.

(6) § 26 (II) ist durch Beschluss des Parteitages in Wiesbaden am 19. November 1993 geändert worden.

## Impressum:

**SPD Parteivorstand  
Willy-Brandt-Haus,  
Wilhelmstraße 141,  
10963 Berlin  
Internet: <http://www.spd.de>  
Art.-Nr.: 870 00 86**